

Umstrittene Entscheidung zur Abrechnung von Materialkosten

In einer kürzlich veröffentlichten Entscheidung hat sich der Bundesgerichtshof (BGH) zu mehreren seit längerem kontrovers diskutierten und von Gerichten bislang uneinheitlich entschiedenen Fragen geäußert. Zwar hat der BGH dem klagenden Zahnarzt mit TSP Implantologie weitgehend Recht gegeben, sodass eigentlich von einer positiven Entscheidung zu berichten wäre.

Emil Brodski und Frank Ihde

Bei genauerer Betrachtung enthält das Urteil jedoch eine Reihe von Feststellungen, die dem Zahnarzt vor allem bei der Abrechnung von Materialkosten künftig erhebliche Schwierigkeiten bereiten könnten. Unter dem Aktenzeichen III ZR 264/03 ging es in erster Linie um die Klärung der Fragen, ob ein Zahnarzt mit TSP Implantologie Anspruch auf Vergütung der verwendeten Materialien und Werkzeuge hat. Der Zahnarzt hatte auf Grund einer implantologischen Behandlung der Patientin Einmalbohrersätze (Implantatfräsen, ossäre Aufbearbeitungsinstrumente, Knochenbohrer) sowie andere Einmalartikel (OP-Kleidung für Patient und Team, OP-Set) neben den Gebühren für seine ärztlichen Leistungen und neben der Berechnung von Implantaten und Implantatteilen gesondert berechnet. Es ging um € 1.108,12 für die Bohrersätze und um € 75,12 für die OP-Kleidung. Außerdem hatte der Zahnarzt auf die Erstattung der Lagerhaltungskosten und die Erstattung der Ziffer 600 GOZ analog für die zum Einsatz gekommene Fototechnik geklagt. Die Vorinstanz hatte dem Zahnarzt das Recht zur Berechnung dieser Positionen unter Hinweis auf § 4 Abs. 3 GOZ vollständig abgesprochen, da diese zu den nach der vorerwähnten GOZ-Norm abgegoltenen Praxiskosten gehören würden bzw. weil die Voraussetzungen für die Abrechnung der Analogziffer nicht gegeben seien.

Der BGH sah das teilweise anders und differenzierte. Im Hinblick auf den Knochenkernbohrer, die OP-Kleidung und das OP-Set handele es sich um Materialkosten, die über § 6 Abs. 1 GOZ nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 GOÄ abzurechnen und damit erstattungsfähig seien. Im Hinblick auf die ossären Aufbereitungsinstrumente sei zwar weder direkt aus der GOZ ein Anspruch ersichtlich, noch sei die GOÄ anwendbar, so dass man zunächst von einer Abgeltung dieser Instrumente durch die Gebühren ausgehen müsse. Doch angesichts dessen, dass diese Materialkosten beim Arzt mit dem TSP Implantologie ein erhebliches Ausmaß des nach GOZ anrechenbaren Honorars erreichen, so der BGH, sei die Abrechenbarkeit trotzdem und gewissermaßen ausnahmsweise gegeben.

Problematisch an diesem Urteil ist, dass der BGH die Erstattungsfähigkeit der Materialien in einer gewundenen und selbst für juristische Profis nur schwer verständlichen Begründung als eine nur für diesen konkreten Fall eines Zahnarztes mit TSP Implantologie geltende Ausnahme von der Regel darstellt. Führt man diesen Ansatz des BGH konsequent weiter, so könnte eine Vielzahl bisher abgerechneter Materialkosten wie z.B. Anästhesiematerial, Einmal-OP-Sets, atraumatisches Nahtmaterial, Einmalwurzelkanalinstrumente etc. nicht mehr gesondert abgerechnet werden, ergibt sich dies ja weder aus der GOZ

explizit, noch kommt es über § 6 Abs. 1 GOZ bei dem Verbrauch dieser Materialien regelmäßig zu einer Anwendung der GOÄ.

Was die geltend gemachten Lagerhaltungskosten anbelangt, so hat der BGH einen Erstattungsanspruch des klagenden Arztes nicht gesehen und diese schlankweg den typischen Praxiskosten zugeordnet, die, so der BGH, mit den Gebühren abgegolten seien. Und auch den Ansatz der Nr. 600 GOZ analog hat der BGH abgelehnt, weil es sich um eine Gebührenziffer aus dem Bereich der kieferorthopädischen Behandlung handele. Offensichtlich hatte es der Kläger versäumt darzustellen, dass zurzeit der Einführung der GOZ der Einsatz von Fototechnik im Bereich der Prothetik noch nicht weit genug entwickelt war und daher jetzt die Voraussetzung für eine analoge Berechnung durchaus gegeben wären.

Für den Alltag in der Zahnarztpraxis wirft das Urteil vor allem die Frage auf: Hat die Abrechnung von Material- und Lagerhaltungskosten nunmehr weitgehend zu unterbleiben? Antwort: Nein. Ein BGH-Urteil hat nicht den Charakter eines Gesetzes – zumal dann nicht, wenn es nicht nachvollziehbar begründet ist. So weist beispielsweise der Justitiar des BDIZ/EDI in seinem Kommentar zu dieser Entscheidung mit Recht darauf hin, dass der III. Zivilsenat des BGH, der die hier besprochene Entscheidung zu verantworten hat, sich nur unter bestimmten Voraussetzungen mit gebührenrechtlichen Fragen befasst und dies letztlich dem Urteil auch anzumerken sei. Außerdem ist eine ganze Reihe von obergerichtlichen Entscheidungen, die die Erstattungsfähigkeit von Material- und Laborkosten bejaht, vom BGH nicht berücksichtigt worden. Das Urteil hat den Stand des Zahnarztes in seiner täglichen Auseinandersetzung mit den privaten Versicherern sicherlich nicht vereinfacht. Der Zahnarzt wäre jedoch falsch beraten, wenn er sich durch die privaten Versicherer aus der bloßen Zitierung der hier besprochenen Entscheidung aus dem Konzept bringen ließe. Es gibt genug gute Argumente, die für seine Sache sprechen und streiten.

Kontakt:

Rechtsanwalt Emil Brodski

Brodski und Lehner Rechtsanwälte

Leopoldstr. 50, 80802 München

Tel.: 0 89/383 67 50, www.brodski-lehner.de

Rechtsanwalt und Notar Frank Ihde

Ihde & Andrae Rechtsanwalts- und Notariatspraxis

Ferdinandstr. 3, 30175 Hannover

Tel.: 05 11/33 65 09-0, www.ra-ihde.de